

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan  
des Arbeitsgerichts Magdeburg  
für die Zeit vom 01.01.2026 – 31.12.2026**

Nach Anhörung der am Arbeitsgericht Magdeburg tätigen Richterinnen und Richter sowie des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter nach § 29 Abs. 2 ArbGG tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 folgender Geschäftsverteilungsplan in Kraft:

**A**

**Zuständigkeit**

(1)

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Magdeburg – Hauptgericht – umfasst die Landeshauptstadt Magdeburg, den Landkreis Börde und den Salzlandkreis.

(2)

Verfahren aus dem Landkreis Harz sind dem Gerichtstag Halberstadt zugeordnet und werden mit HBS gekennzeichnet.

(3)

Als Verfahren aus dem Landkreis Harz sind anzusehen:

- Verfahren bei denen mindestens eine der beklagten Parteien bzw. Antragsgegner ihren Sitz (Wohn-, Firmen-) im Landkreis Harz hat. Fallen der Sitz der Gemeinschuldner/ Erblasser und der Sitz der Insolvenzverwalter/Testamentsvollstrecker/Treuhänder auseinander, gilt für die Zuteilung der Sitz des Insolvenzverwalters/Testamentsvollstreckers/ Treuhänders.
- Verfahren, bei denen aus der Klageschrift deutlich wird, dass die klagende Partei ihre Arbeit gewöhnlich im Landkreis Harz verrichtet oder gewöhnlich verrichtet hat.

Später wieder aufgerufene Verfahren des ehemaligen Arbeitsgerichts Halberstadt, gleich welcher Verfahrensart, sind der Kammer zuzuteilen, der die nächste neue Sache in dieser Verfahrensart zuzuteilen wäre.

(4)

Sollte eine Zuteilung entgegen (3)

- **nicht als** Gerichtstagssache bzw.
- **als** Gerichtstagssache

gekennzeichnet worden sein, wird dies korrigiert. Das Verfahren verbleibt jedoch unter Anrechnung auf die Quote in der ursprünglichen Kammer. Ein entsprechender Ausgleich ist vorzunehmen.

(5)

Mündliche Verhandlungen, die in den dem Gerichtstag Halberstadt zuzuordnenden Verfahren anberaumt werden, können in Halberstadt verhandelt werden.

## B

### Ca-Verfahren

(1)

Alle eingehenden Klagen (Ca-Sachen) werden von den laut nichtrichterlichem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Justizbediensteten zugeteilt.

Es wird eine Zählliste für den Gerichtstag Halberstadt und eine Zählliste für die übrigen Verfahren des Arbeitsgerichts Magdeburg geführt.

Am Arbeitsgericht Magdeburg erfolgt die Vergabe der fortlaufenden Registernummer bei Zuteilung.

(2)

Die Verteilung der Registriernummern erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Von den jeweils bis 24.00 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages eingegangenen Klagen (Ca-Sachen) werden zunächst die Eingänge für den Gerichtstag Halberstadt ausgesondert und nach Maßgabe dieses Geschäftsverteilungsplanes sortiert.

Sodann werden die verbliebenen Klagen (Ca-Sachen) nach den gleichen Grundsätzen sortiert.

- b) Die so geordneten Ca-Verfahren werden fortlaufend, beginnend mit der Zahl 1 für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingegangenen Verfahren, nummeriert, zunächst – soweit vorhanden – die Sachen des Gerichtstages Halberstadt, sodann die verbleibenden Ca-Sachen.

Die Sachen des Gerichtstages Halberstadt sind mit dem Buchstaben -HBS- nach dem Aktenzeichen zu kennzeichnen.

- c) Zunächst werden die Ca-Verfahren für den Gerichtstag Halberstadt, mit Ausnahme der Eingruppierungsstreitigkeiten, in der Reihenfolge ihrer Registriernummern den mit einer oder einem Vorsitzenden besetzten Kammern 2 bis 10 des Arbeitsgerichts Magdeburg zugeteilt, und zwar jeder Kammer jeweils 12 Ca-Verfahren.

Die Zuteilung erfolgt fortlaufend in der zahlenmäßigen Reihung der Kammern.

Im Anschluss werden die verbleibenden Ca-Verfahren, mit Ausnahme der Eingruppierungsstreitigkeiten, in der Reihenfolge ihrer Registriernummern den mit einer oder einem Vorsitzenden besetzten Kammern 2 bis 10 des Arbeitsgerichts Magdeburg zugeteilt, und zwar jeweils 8 Ca-Verfahren. Die Zuteilung erfolgt fortlaufend in der zahlenmäßigen Reihung der Kammern.

- d) Bei Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten wird den mit einer oder einem Vorsitzenden besetzten Kammern 2 bis 10 in einer gemeinsamen Zählliste für Magdeburg und Halberstadt unter Anrechnung auf die jeweilige Quote in B (2) c) bzw. d) des Geschäftsverteilungsplanes jeweils eine Sache zugeteilt. Die Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten werden vor den übrigen Ca-Sachen zugeteilt.

Dem Aktenzeichen bei Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes ist der Zusatz „E“ anzufügen.

Als Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes gelten solche, an denen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Arbeitgeber, welche gleiche Eingruppierungsbestimmungen anwenden, beteiligt sind.

- e) Die 2. Kammer wird bei jeder 5. Verteilrunde übersprungen.

Die 6. Kammer wird bei jeder 3. Verteilrunde übersprungen. Ihr werden bei jeder auf sie entfallenden Verteilrunde 6 Ca-Verfahren nach B (2) Buchstabe c) GVP 2026 (Gerichtstag Halberstadt) und 4 Ca-Verfahren nach B (2) Buchstabe d) GVP 2026 zugeteilt.

(3)

Die Verteilung der Registriernummern erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die an einem Tag eingehenden Klagen werden gesammelt; am Folgetag werden sie sodann vor Zuteilung der Registriernummer sortiert, und zwar in alphabetischer Reihenfolge des/der Beklagten mit folgender Maßgabe:

- Natürliche Personen nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens,
- Gesellschaften Bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben,
- OHG, KG und juristische Personen nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung; werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.
- Bei mehreren Klagen, die gegen das Land Sachsen-Anhalt gerichtet sind, wird zuerst nach dem Namen der klagenden Partei sortiert, und zwar in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens, soweit der Zuname namensgleich ist, in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens. Anschließend erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge des Beklagten (Land Sachsen-Anhalt).

Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Gemeinschuldners abgestellt.

Bei Firmen, deren Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

Handelt es sich um mehrere Klagen gegen die gleiche beklagte Partei, so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge des Zunamens der klagenden Partei, bei gleichem Zunamen auch in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens.

(4)

Wird eine weggelegte Sache gemäß § 10 AktO mit Fortsetzungswillen wieder aufgenommen, so wird sie ohne Anrechnung auf die Quote im Prozessregister eingetragen und der bisherigen Kammer zugeteilt. So ist auch zu verfahren bei Einreichung von Klageerweiterungen ohne Antrag auf Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins.

Dies gilt unbeschadet eines inzwischen bei einer anderen Kammer anhängigen Rechtsstreits mit Parteiidentität.

Ziffer B (9) gilt in Bezug auf das zuerst eingegangene Verfahren, wenn ein weiterer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien anhängig ist.

Wurde die Kammer aufgelöst oder hat sie nicht nur vorübergehend keine Neueingänge mehr, wird ein entsprechender Antrag wie ein Neueingang verteilt.

(5)

Wird eine vom Arbeitsgericht Magdeburg nicht bindend verwiesene oder abgegebene Sache von dem Gericht, an das verwiesen oder abgegeben worden ist, zurückgeschickt, ist diese ohne Anrechnung auf die Quote der bisherigen Kammer zuzuteilen. B (4) Satz 3 gilt entsprechend.

(6)

Wird eine Sache an das Arbeitsgericht Magdeburg verwiesen oder abgegeben und gibt die/der zuständige Richter/in, der/dem die Sache zugeteilt wurde, diese mit der Begründung an das abgebende Gericht zurück, dass die Verweisung oder Abgabe nicht bindend bzw. formgerecht erfolgt sei, so ist die Sache nach erneutem Eingang beim Arbeitsgericht Magdeburg ohne Anrechnung auf die Quote der zurückweisenden Kammer zuzuteilen.

(7)

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf die Quote in der Zählliste eingetragen und sodann im Prozessregister derselben Kammer unter einem neuen Aktenzeichen eingetragen.

Über eine beabsichtigte spruchkörperübergreifende Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet die Kammer, bei der das nach dem Eingang älteste der zu verbindenden Verfahren anhängig ist. Im Fall einer kammerübergreifenden Verbindung wird die den Verbindungsbeschluss erlassene Kammer zuständig. Die hinzuverbundenen Verfahren werden auf die turnusmäßige Zuteilung dieser Kammer angerechnet. Ein Ausgleich findet nach B (17) statt.

(8)

Zwangsvollstreckungsanträge gem. §§ 887, 888 ZPO aus arbeitsgerichtlichen Titeln werden unter dem alten Aktenzeichen in der Kammer, die die Sache entschieden hat, weiter bearbeitet. Vollstreckungsklagen sind der Kammer zuzuteilen, durch die der angegriffene Titel erlassen worden ist.

(9)

Solange ein Rechtsstreit gleich welcher Art noch ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreite zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn auf der einen und/oder anderen Seite mehrere Personen beteiligt sind, die Parteirolle gewechselt hat und/oder auf jeder Seite nur bezüglich 1 Person Identität besteht. Es erfolgt dann die Zuteilung in die Kammer mit dem ältesten Aktenzeichen.

Als Rechtsstreite zwischen denselben Parteien gelten auch Verfahren, die gegen oder von dem Insolvenzverwalter des/der Insolvenzschuldners/in (aus den Vorverfahren) geführt werden.

Als anhängig in der I. Instanz im Sinne dieser Bestimmung gilt im Falle der Verkündung eines Urteils - mit Ausnahme echter Versäumnisurteile - ein Rechtsstreit bis 24.00 Uhr des Verkündungstages.

(10)

Soweit gemäß § 58 ArbGG im Wege der Rechtshilfe für das Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt eine Beweisaufnahme in AR-Sachen erfolgen soll, ist die AR-Sache nicht der Kammer zuzuteilen, die die Sache in I. Instanz entschieden hat.

(11)

Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war.

(12)

Gehen an einem Tag Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und die dazugehörige Klage in der Hauptsache ein, so ist der Kammer, welche für die Ga-Sache zuständig ist, auch die Ca-Sache zuzuteilen.

(13)

Wird ein BV-Verfahren oder BVGa-Verfahren in ein Urteilsverfahren übergeleitet und umgekehrt, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor anhängig gewesen ist. Ein entsprechender Ausgleich ist vorzunehmen.

(14)

Soweit ein Kammervorsitzender oder eine Kammervorsitzende an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs- oder Vermittlungsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder aus dem Spruch dieser Stelle bestehen, geht die Streitigkeit im Vorgriff auf die nächste zuständige Kammer über. Dies gilt auch für Individualrechtsstreitigkeiten über personelle Maßnahmen, zu deren Vorbereitung die Einigungs- oder Vermittlungsstelle unter Mitwirkung der/des Kammervorsitzenden tätig geworden ist, oder über einen Anspruch, der auf den Spruch dieser Stelle gestützt wird. Die vorgenannte Regelung gilt auch in anderen Fällen außergerichtlicher Schlichtung oder Mediation eines Vorsitzenden oder in den Fällen, in denen ein Vorsitzender in dem zuzuteilenden Verfahren die Klage in der Rechtsantragstelle selbst aufgenommen hat. Der Ausgleich erfolgt entsprechend B (17).

(15)

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §§ 578 ff. ZPO oder sonstige von mindestens einer Partei bestrittenen Beendigungstatbestände eines statistisch abgeschlossenen Verfahrens sind derjenigen Kammer zuzuteilen, die das Verfahren, dessen Beendigung angegriffen wird, abgeschlossen hat. Das gilt auch, wenn Klage auf Erfüllung aus einem gerichtlichen Vergleich oder auf Auslegung eines gerichtlichen Vergleichs erhoben wird. Wurde die Kammer aufgelöst oder hat sie nicht nur vorübergehend keine Neueingänge mehr, wird ein entsprechender Antrag wie ein Neueingang verteilt.

(16)

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Zuteilung einer Sache zu einer Kammer, so entscheidet hierüber das Präsidium durch Beschluss. Bei anderweitiger Zuteilung, ebenso bei Abgabe wegen Befangenheit, ist ein Ausgleich entsprechend B (17) vorzunehmen.

(17)

Wird festgestellt, dass eine Sache einer Kammer entgegen den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes zugeteilt worden ist, ist die Sache formlos abzugeben. Soweit ein noch nicht beendeter Vorprozess in einer anderen Kammer anhängig ist (vgl. B 9), wird das Verfahren an diese Kammer abgegeben. Im Übrigen ist das Verfahren wie eine am Tag der Abgabeentscheidung neu eingegangene Sache zu verteilen. Nach Schluss der Kammerverhandlung kann die Abgabe der Sache nicht mehr erfolgen. Zum Ausgleich ist der abgebenden Kammer beim nächsten Zuteilungsdurchgang eine weitere Sache der Art der abgegebenen Sache zuzuteilen.

Hinsichtlich der Zuteilung der übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei den jeweiligen Zuteilungen.

(18)

Wird ein Befangenheitsgesuch für begründet erachtet und an die zuständige Kammer abgegeben (vgl. F3), ist ein Ausgleich entsprechend B (17) vorzunehmen.

(19)

Macht derselbe Kläger einen Rechtsstreit gegen einen Gesamtschuldner anhängig und erhebt er aus dem gleichen Rechtsverhältnis mit demselben Streitgegenstand eine weitere Klage gegen einen anderen Gesamtschuldner, so ist die Sache der Kammer zuzuteilen, bei der der Rechtsstreit gegen den ersten Gesamtschuldner anhängig ist.

(20)

Geht gesondert von einem Bestandsschutzverfahren einer klagenden Partei ein weiteres Beschäftigungs- oder Bestandsschutzverfahren dieser klagenden Partei gegen den vermeintlichen Betriebserwerber (§ 613 a BGB) ein, so ist das Verfahren der Kammer zuzuteilen, die das Bestandsschutzverfahren gegen den vermeintlichen Betriebsveräußerer führt.

(21)

In Fällen, in denen ein Zustimmungseretzungsverfahren gem. § 103 BetrVG anhängig ist oder war, ist das nachfolgende Kündigungsschutzverfahren bzw. Versetzungsverfahren der Kammer zuzuteilen, die im Zustimmungseretzungsverfahren zuständig ist oder war.

(22)

Wird ein Ha-Verfahren in ein Urteilsverfahren oder ein Ga-Verfahren übergeleitet und umgekehrt, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor anhängig gewesen ist.

(23)

Wird ein AR-Verfahren in ein Urteilsverfahren oder BV-Verfahren übergeleitet, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor anhängig gewesen ist.

## **C**

### **BV-, BVGa-, AR-, Ba-, Ga- und Ha-Sachen**

(1)

Die vorliegend aufgeführten Verfahren werden je Verfahrensart in einer gemeinsamen Zählliste für Magdeburg und Halberstadt geführt. Sie werden den mit einer oder einem Vorsitzenden besetzten Kammern 2 bis 10 in der Reihenfolge ihrer Registrierung dergestalt zugeteilt, dass nacheinander jeweils 1 Verfahren zugeteilt wird.

BVGa- und Ga-Verfahren werden nach Vorlage an die laut nichtrichterlichem Geschäftsverteilungsplan zuständige Justizbedienstete umgehend zugeteilt. Werden mehrere Anträge zeitgleich vorgelegt, erfolgt die Sortierung bei der Zuteilung gemäß B (3).

Die Zuteilung erfolgt fortlaufend in der zahlenmäßigen Reihung der Kammern.

Die 2. Kammer wird bei jeder 5. Verteilrunde übersprungen.

Der 6. Kammer werden neue Verfahren nach Abschnitt C GVP 2025 nur zugeteilt, wenn dort bereits die Hauptsache anhängig ist.

Für BV- und BVGa-Verfahren gelten die Regelungen B (4) Satz 3 und B (9) nicht.

(2)

Ist eine Kammer mit BV-, BVGa-, AR-, Ba-, Ga- und Ha-Sachen jeweils im Vorlauf, werden ihr zunächst keine weiteren BV-, BVGa-, AR-, Ba-, Ga- und Ha-Sachen mehr zugeteilt, bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist.

(3)

Wird eine Ga-Sache (in Ca- und BV-Sachen) oder ein Verfahren gem. § 100 BetrVG vertretungsweise instanzbeendend durch streitige Entscheidung erledigt, so findet ein Ausgleich dadurch statt, dass der vertretenen Kammer die jeweils nächste nach Erledigung eingehende Ga-Sache der gleichen Art zugeteilt wird. Dem Vertreter wird die Sache auf der Zählliste als eigene Erledigung gutgeschrieben.

(4)

Bei Streitigkeiten wegen Kostenübernahme im Rahmen von BV- und BVGa-Verfahren ist die Kammer zuständig, die das Verfahren bearbeitet hat, aus dem Kostenerstattungsansprüche begehrt werden (§ 40 Abs. 1 BetrVG). Gleiches gilt auch bei Verfahren auf Festsetzung von Ordnungsgeld, die nachfolgend zu BV-Verfahren eingehen. In den vorgenannten Fällen wird das Verfahren unter einem neuen Aktenzeichen und unter Anrechnung auf die Quote zugeteilt.

Wurde die Kammer aufgelöst oder hat sie nicht nur vorübergehend keine Neueingänge mehr, wird ein entsprechender Antrag wie ein Neueingang verteilt.

(5)

Wird festgestellt, dass eine Sache einer Kammer entgegen den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes zugeteilt worden ist, ist die Sache formlos abzugeben. Das Verfahren ist wie eine am Tag der Abgabeentscheidung neu eingegangene Sache zu verteilen. Nach Schluss der Kammerverhandlung kann die Abgabe der Sache nicht mehr erfolgen. Zum Ausgleich ist der abgebenden Kammer beim nächsten Zuteilungsdurchgang eine weitere Sache der Art der abgegebenen Sache zuzuteilen.

Hinsichtlich der Zuteilung der übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei den jeweiligen Zuteilungen.

(6)

Gehen unterschiedliche BV-Verfahren bzw. BVGa-Verfahren mit mindestens einem übereinstimmenden Beteiligten ein, deren Antragstellung auf das gleiche Ziel hinwirken soll, so sind sie der Kammer zuzuteilen, die das zeitlich erste dieser Verfahren bearbeitet.

(7)

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf die Quote in der Zählliste eingetragen und sodann im Prozessregister derselben Kammer unter einem neuen Aktenzeichen eingetragen.

Für den Fall einer beabsichtigten spruchkörperübergreifenden Verbindung gemäß § 147 ZPO ist die Kammer zu einer Prozessverbindung berufen, bei der das nach dem Eingang älteste der zu verbindenden Verfahren anhängig ist. Im Fall einer kammerübergreifenden Verbindung wird die den Verbindungsbeschluss erlassene Kammer zuständig. Ein Ausgleich findet nach C (5) statt.

## **D**

### **Güterichterverfahren**

(1)

Die an die Güterichter gemäß § 54 Abs. 6 Satz 1 ArbGG verwiesenen Verfahren werden in ein gemeinsames Register eingetragen.

(2)

Die Zuständigkeit der Güterichter wird wie folgt geregelt:

Der zuständige Güterichter für die Verfahren der 2., 6., 9. und 10. Kammer ist Richter am Arbeitsgericht Dr. Green.

Die zuständige Güterichterin für die Verfahren der 3., 5. und 7. Kammer ist Richterin am Arbeitsgericht Busse.

Die Güterichter vertreten sich in den Güterichterverfahren gegenseitig. Sollten beide Güterichter verhindert sein, gilt die Vertretungsregelung F (2), wobei die danach zuständige Vertretung nicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung berufen ist.

(3)

Für den Fall der Durchführung eines mündlichen Verhandlungstermins werden dem Güterichter oder der Güterichterin zwei Sachen auf der Zählliste der jeweiligen Verfahrensart als eigene Eingänge gutgeschrieben. Für den Fall, dass die Tätigkeit des Güterichters zu einer Erledigung des Rechtsstreits führt, wird der abgebenden Kammer bei der nächsten Zuteilungsrunde eine zusätzliche Sache der jeweiligen Verfahrensart zugeteilt. Sollte die Tätigkeit des Güterichters nicht zur Beendigung des Rechtsstreits führen, setzt die abgebende Kammer ihre Tätigkeit in dieser Sache unter dem jeweiligen Aktenzeichen fort und erhält keine zusätzliche Zuteilung.

In begründeten Einzelfällen entscheidet das Präsidium über eine abweichende Entlastung der Güterichterin oder des Güterichters.

(4)

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den Güterichter ersetzt die Güteverhandlung im abgegebenen Verfahren.

## **E**

### **Zuteilungsregelung bei krankheitsbedingtem Ausfall einer Richterin/eines Richters**

(1)

Fällt eine Richterin oder ein Richter auf Grund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit aus, findet nach Ablauf von einer Woche der Arbeitsunfähigkeit keine weitere Zuteilung von Neueingängen in die betreffende Kammer mehr statt. Hiervon ausgenommen sind neu eingehende Verfahren, für die in der Kammer bereits ein Vorprozess anhängig ist. Bei Fortsetzung der Erkrankung nach erfolglosem Arbeitsversuch kann auf Antrag beim Präsidium eine Entlastung bei der Zuteilung gewährt werden.

(2)

Keht die Richterin oder der Richter an den Arbeitsplatz zurück, wird die regelmäßige Zuteilung mit sofortiger Wirkung wieder aufgenommen.

## **F**

### **Kammereinteilung und planmäßige Vertretungsregelung**

(1)

1. Kammer Vorsitzende/r: N.N.
2. Kammer Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Busse
3. Kammer Vorsitzende: Richterin Müller
4. Kammer Vorsitzende/r: N.N.
5. Kammer Vorsitzende: Richterin Dr. Ullmann
6. Kammer Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Julius
7. Kammer Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Green
8. Kammer Vorsitzende/r: N. N.
9. Kammer Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Drechsler
10. Kammer Vorsitzende: Richterin Neujahr
11. Kammer Vorsitzende/r: N.N.

(2)

Planmäßige Vertretung

Kammer	Vorsitzende/r	Erstvertretung	Zweitvertretung
1.	N. N. - ohne Eingänge -	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Busse	Vors. d. 7. Kammer RnArbG Dr. Green
2.	RnArbG Busse	Vors. d. 7. Kammer RnArbG Dr. Green	Vors. d. 10. Kammer Rn Neujahr
3.	Rn Müller	Vors. d. 6. Kammer DirArbG Dr. Julius	Vors. d. 7. Kammer RnArbG Dr. Green
4.	N. N. - ohne Eingänge -	Vors. d. 6. Kammer DirArbG Dr. Julius	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Busse
5.	Rn Dr. Ullmann	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Busse	Vors. d. 3. Kammer Rn Müller
6.	DirArbG Dr. Julius	Vors. d. 3. Kammer Rn Müller	Vors. der 9. Kammer RnArbG Drechsler
7.	RnArbG Dr. Green	Vors. d. 5. Kammer Rn Dr. Ullmann	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Busse
8.	N. N. - ohne Eingänge -	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Busse	Vors. d. 7. Kammer RnArbG Dr. Green
9.	RnArbG Drechsler	Vors. d. 10. Kammer Rn Neujahr	Vors. d. 5. Kammer Rn Dr. Ullmann
10.	Rn Neujahr	Vors. d. 9. Kammer RnArbG Drechsler	Vors. d. 6. Kammer DirArbG Dr. Julius
11.	N.N. - ohne Eingänge -	Vors. d. 6. Kammer RSG Dr. Julius	Vors. d. 2. Kammer RnArbG Busse

Sind mehrere Kammervorsitzende gleichzeitig verhindert und die planmäßige Vertretung nicht möglich, vertritt der oder die Vorsitzende mit der gegenüber der planmäßigen Zweitvertretung nächst höheren Kammerzahl usw., wobei jede Vertretung in der Regel nur eine Kammer vertritt. Für die 10. Kammer gilt die 2. Kammer als nächst höhere Kammerzahl. Ist die Vertretung nach Satz 1 verhindert, vertritt der oder die Vorsitzende mit der nächst höheren Kammerzahl usw. Eine Vertretung ist in der Regel auch verhindert, wenn sie bereits eine Kammer vertritt.

(3)

Die Entscheidung des Gesuchs über die Besorgnis der Befangenheit einer oder eines Vorsitzenden erfolgt unter Zugrundelegung der Kammereinteilung nach F (1) jeweils durch die oder den Vorsitzenden der ziffernmäßig nächsthöheren Kammer. Für die 10. Kammer gilt die 2. Kammer als ziffernmäßig höhere Kammer. Im Übrigen wird nach F (2) verfahren. Ergibt sich die Zuständigkeit der Zweitvertretung, wird diese übersprungen. Wird ein Befangenheitsgesuch für begründet erachtet, so ist die Sache an die Kammer der planmäßigen Zweitvertretung gem. F (2) abzugeben.

## **G**

### **Kammerbestand**

Für die bis einschließlich 31. Dezember 2025 eingegangenen Verfahren (Bestand) gilt der Geschäftsverteilungsplan in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Folgefehler werden nicht korrigiert.

## **H**

Verwaltungsgeschäfte werden vom Direktor des Arbeitsgerichts bzw. dessen Vertreter wahrgenommen.

## **I**

### **Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern**

(1)

Die ehrenamtlichen Richter werden in einer zum 02.01. eines jeden Jahres aufzustellenden alphabetisch geführten Liste geführt.

(2)

Die Liste der ehrenamtlichen Richter wird in zwei Abschnitten getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern geführt.

(3)

Die neu berufenen ehrenamtlichen Richter werden nach Eingang der Ernennungsurkunde in die jeweiligen alphabetisch geführten Listen eingeordnet. Die Änderung des Nachnamens einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berührt die Reihenfolge der Liste während des laufenden Geschäftsjahres nicht.

Die ehrenamtlichen Richter dieser Listen gehören allen Kammern an. Sie werden in der Reihenfolge der jeweiligen Liste zu den Sitzungen geladen.

An der mündlichen Verhandlung oder Anhörung in Verfahren, die aufgrund eines Vertretungsfalls am gleichen Sitzungstag vor der zur Vertretung zuständigen Kammer (Vertretungskammer) durchgeführt wird, wirken die geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer mit.

(4)

Erklärt sich eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert, so tritt an die Stelle der ausfallenden ehrenamtlichen Richterin oder des ausfallenden ehrenamtlichen Richters die nächste ehrenamtliche Richterin oder der nächste ehrenamtliche Richter nach der Liste, die/der noch nicht geladen worden ist.

Fällt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus, erfolgt die nächste Heranziehung zu einer Sitzung gemäß der Reihenfolge der Liste.

Gleiches trifft zu, wenn auf Grund einer Terminaufhebung die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter in Ca-/BV-Verfahren abgeladen wurde. Eine Terminaufhebung in Ga-/BVGa-Verfahren ändert nichts an der Heranziehung in der vorgesehenen Reihenfolge nach der allgemeinen Liste.

Bei kurzfristiger Verhinderung einer geladenen ehrenamtlichen Richterin oder eines geladenen ehrenamtlichen Richters (weniger als drei Werktage vor dem Termin) oder in Notfällen Ersatz entsprechend Absatz 1 zu laden. Dabei ist die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, die oder der sich als erste bzw. erster bereit erklärt. Hat sich keine oder keiner der drei nächsten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter bereit erklärt, kann unabhängig von der Reihenfolge der Liste die oder der nächst erreichbare ehrenamtliche Richterin oder Richter herangezogen werden. Durch die Heranziehung gemäß dieser Ziffer ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

Wurde in einem Kammertermin in die Beweisaufnahme eingetreten und ist ein Kammertermin zur Fortsetzung der Beweisaufnahme erforderlich, sind zu diesem Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden, soweit sie noch als ehrenamtliche Richter berufen sind. Sofern die Beweisaufnahme mit einer anderen ehrenamtlichen Richterin oder einem anderen ehrenamtlichen Richter fortzusetzen ist, hat die Kammer nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, ob die bereits durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen ist.

In Fällen des § 78a Abs. 6 Satz 1 ArbGG sind diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen heranzuziehen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Gegenstand der Rüge gemäß § 78a Abs. 1 ArbGG (Gehörsrüge) ist.“

Magdeburg, 18.12.2025

---

DirArbG Dr. Julius

---

RArbG Dr. Green

---

RArbG Drechsler